

AUSZUG

Finanzierungsvereinbarung (FV)

2021–2023

zwischen dem
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
(BMBWF)

und dem

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
(Wissenschaftsfonds FWF)

Inhalt

Begriffsdefinitionen	4
Präambel – Zweck der Finanzierungsvereinbarung.....	7
1. Gegenstand der FV und Umsetzung der Ziele des FTI-Pakts	8
2. Leistungen des FWF.....	10
2.1. Förderrechtliche Grundlage, Förderungsprogramme und deren Elemente.....	10
2.1.1. Förderungsprogramm „Projekte“	10
2.1.2. Förderungsprogramm „Karrieren“	11
2.1.3. Förderungsprogramm „Kooperationen“	12
2.1.4. Förderungsprogramm „Exzellenzinitiative“	13
2.1.5. Förderungsprogramm „Dissemination und Outreach“	14
2.1.6. Gehaltsverrechnungskosten und Forschungsunterstützung	15
2.2. Begleitmaßnahmen Wissenschaftskommunikation (Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft)	15
2.3. Forschungsaufträge	16
2.4. Evaluierungen.....	16
2.5. Qualitätssicherung und –weiterentwicklung	17
2.6. Gleichstellung und Gender Mainstreaming	18
3. Gebarung des Fonds: maximal zulässige Förderzusagen des FWF aus Mitteln des BMBWF20	
4. Forschungsförderung/Geschäftsstelle/Begleitmaßnahmen	21
4.1. Gesamtbewilligungsbudget Neubewilligungen Förderungsprogramme	21
4.2. Geschäftsstelle/Begleitmaßnahmen Wissenschaftskommunikation.....	21
5. Berichtspflichten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung.....	22
5.1. Überprüfung der Zielerreichung und Wirkungsdimensionen gemäß § 7 Z 12 FoFinaG	22
6. Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der FV	23
7. Änderungen und Ergänzungen der FV	24
8. Allgemeine Regelungen	25
8.1. Anwendbares Recht/Gerichtsstand	25

8.2. Schriftlichkeitsprinzip	25
8.3. Datenschutz.....	25
8.4. Salvatorische Klausel	25

Begriffsdefinitionen

	Begriff	Definition
(1)	Auszahlungsbudget	Die Summe aller von der Laufzeit der FV erfassten FWF-Auszahlungen von Förderungen für Projektkosten für mehrjährige Forschungsprojekte, die in der Vergangenheit oder Vertragslaufzeit der FV bewilligt wurden/werden. In Ad-personam-Programmen richten sich die Auszahlungen nach dem Abrufverhalten bzw. Budgetbedarf der Projektleitung und in PROFI-Programmen (Projektförderung über Institutionen) nach vereinbarten Ratenzahlungen).
(2)	Bewilligung (Neubewilligung)	Vertragliche Förderzusage für ein mehrjähriges Forschungsprojekt vonseiten des FWF an die beantragenden Projektleitungen (ad personam) oder ihre jeweiligen Forschungsstätten (PROFI). Bei internationalen Programmen erfordert eine Bewilligung die Zusage des FWF-Kuratoriums wie auch die Zusage einer internationalen Partnerorganisation. Bewilligungen umfassen auch Zusatzbewilligungen (Bsp. Kollektivvertragserhöhungen) und Buchhaltungsausgleiche (Bsp. Bankspesen, Mitgliedsbeiträge, Beiträge für den Verwaltungsaufwand bei den Internationalen Programmen, Aufstockung von Personalkosten die nicht zur Gänze beim Inflationsabgleich berechnet worden sind, Anpassungen an den Kollektivvertrag). Als Neubewilligungen werden jene Bewilligungen verstanden, die im Vertragszeitraum der FV zugesagt werden.
(3)	Bewilligungsbudget	Im Unterschied zum Auszahlungsbudget sind unter Bewilligungsbudget die vertraglich zugesagten bzw. bewilligten Projektkosten (inkl. Zusatzbewilligungen) für mehrjährige Forschungsprojekte zu verstehen. Die Bewilligung bzw. Förderzusage kann hierbei an die Forschenden (ad personam) oder die Forschungsstätte (PROFI) gerichtet sein. Das Bewilligungsbudget umfasst hierbei auch die Gehaltsverrechnungskosten und Forschungsunterstützung (abzüglich der Rückflüsse).

	Begriff	Definition
(4)	Dreijahresprogramm	Der FWF hat zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 2b FTFG iVm § 3 Z 2 lit. a FTFG ein Dreijahresprogramm vorzulegen, welches das gesamte Budget des Wissenschaftsfonds zu umfassen hat. Dagegen umfasst die FV die dem FWF zur Verfügung gestellten Mittel des BMBWF.
(5)	Forschungsunterstützung	Dieser Posten umfasst Forschungsaufwand aufgrund internationaler Abkommen und Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen an Interessenvertretungs- und forschungsunterstützende Organisationen und ist damit unmittelbar den Förderungsprogrammen zuzuordnen.
(6)	Gehaltsverrechnungskosten	Gehaltsverrechnungskosten mit den Universitäten: Bei Einführung des UG 2002 wurde den Universitäten eine Honorarnote für die Personalverrechnung der vom FWF finanzierten Projektmitarbeiter/innen zugesagt. In ihre Logik entsprechen die Gehaltsverrechnungskosten Overheadzahlungen und sind damit unmittelbar den Förderungsprogrammen zuzuordnen.
(7)	Gesamtbewilligungsbudget	Summe der Bewilligungsbudgets für die dreijährige Vertragsperiode.
(8)	Geschäftsstelle	Die administrativen Aufwendungen für die Geschäftsstelle beinhalten sämtliche Aufwendungen, die für die Verwaltung des Fonds anfallen, und jene der für die Betriebs- und Geschäftsausstattung angefallenen Abschreibung. Dieser Posten umfasst Personalaufwand und Sachaufwand inklusive indirekter Personal- bzw. Sachaufwendungen (entspricht „Abwicklungskosten“).
(9)	Gestaltungsvereinbarung	Änderung oder Ergänzung der FV infolge grundlegender Veränderungen der Rahmenbedingungen (z. B. Erhöhung oder Kürzung des Budgetrahmens).
(10)	Maximale Auszahlungen des BMBWF	Maximale Plan-Auszahlungen des Bundes zur Bedeckung der Kosten für operative Mittel (Förderungen) und administrative Aufwendungen (Begleitmaßnahmen Wissenschaftskommunikation und Geschäftsstelle) (siehe Abschnitt 4.1.) für die FV-Periode 2021–2023.

	Begriff	Definition
(11)	Overheads	Unter Overheads wird die Abgeltung von indirekten Projektkosten, die durch ein Forschungsprojekt entstehen (z. B. Raum-, Wartungs-, Infrastruktur-, Verwaltungskosten), verstanden.
(12)	Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt)	Legt die strategischen Schwerpunkte und budgetären Rahmen der zentralen Einrichtungen in Form eines Beschlusses der Bundesregierung fest und trägt zentral zur Umsetzung der FTI-Strategie bei. Der FTI-Pakt wird nach Beschlussfassung des für die dreijährige Paktperiode geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes beschlossen.
(13)	Rechnungskreis BMBWF & EU (Cofund)	Der Rechnungskreis BMBWF & EU (Cofund) umfasst Erträge und Aufwendungen, die das BMBWF und EU (Cofund) betreffen. Bei EU (Cofund) handelt es sich um Aktivitäten im Rahmen europäischer Partnerschaften. Aufgrund von Vorfinanzierungsbedarfen von EU-Mitteln von nationaler Seite wurden die EU-Cofund Mittel dem Rechnungskreis BMBWF zugeordnet.
(14)	Rückflüsse	Es handelt sich dabei um nicht zur Auszahlung gekommene Bewilligungen (kein/minimaler Cash-Fluss); Rückflüsse können nicht auf einzelne Programme geplant bzw. zugeteilt werden und kommen daher als Gesamtbetrag in der Finanzplanung zum Abzug.
(15)	Strategiegespräche	Gespräche bzw. Verhandlungen, in welchen die Entwicklung sowie Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der FV definiert und/oder thematisiert werden, um den vertraglich vereinbarten (Ziel-)Erfordernissen zu entsprechen. Die Umsetzungsplanung gem. § 5 Abs. 6 FoFinaG erfolgt beim FWF durch schriftlich dokumentierte Strategiegespräche.
(16)	Verbindlichkeiten	<u>Verpflichtungen aus Forschungsprojekten</u> Diese Position umfasst alle Verpflichtungen des FWF, die zum Stichtag gegenüber den Projektleitungen bestehen. Dies umfasst alle Bewilligungen, die bis zu diesem Zeitpunkt vom FWF zugesagt und von den Projektleitungen noch nicht abgerufen wurden.

	Begriff	Definition
(17)	Wissenschaftskommunikation (Begleitmaßnahmen)	Die administrativen Aufwendungen für Wissenschaftskommunikation beinhalten direkte und indirekte (aliquotierte) Personal- und Sachkosten.

Präambel – Zweck der Finanzierungsvereinbarung

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 iVm § 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz – FoFinaG), BGBl. I Nr. 75/2020, iVm § 2a des Bundesgesetzes zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, idgF, werden zwischen dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) für jeweils drei Kalenderjahre Finanzierungsvereinbarungen (FV) abgeschlossen.

Im Zuge dieser Gesetzesnovelle wurden die Finanzierung und die grundsätzlichen Steuerungselemente der vom Gesetz erfassten Einrichtungen vereinheitlicht. Es wurde jedoch bewusst weiterhin eine auf die Aufgaben der jeweiligen zentralen Einrichtung abgestimmte Governance beibehalten. Dies gilt im Hinblick auf die Freiheit von Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die zentralen Einrichtungen der Grundlagenforschung. Der FWF ist gem. § 3 Abs. 2 Z 3 FoFinaG eine zentrale Forschungsförderungseinrichtung der Grundlagenforschung in Österreich. Er fördert gem. § 2 Abs. 1 FTFG Forschung, die projektbasiert, nach höchsten internationalen Standards und grundsätzlich themenoffen erfolgt. Die durch den Fonds geförderte Forschung dient dem Erkenntnisgewinn und der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Relevanz von Grundlagenforschung beweist sich vorerst am Erkenntnisgewinn. Wirtschaftliche Effekte der Grundlagenforschung können seriöser Weise ex ante nicht abgeschätzt werden. Die im Folgenden dargestellten Leistungen und Verpflichtungen des FWF orientieren sich somit an diesen gesetzlichen Aufgaben und ihren spezifischen Anforderungen.

Das BMBWF verpflichtet sich gem. § 2a Z 1 FTFG dem FWF auf der Grundlage der FV Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitzustellen. Demnach hat das BMBWF gem. § 4 Abs. 1 FoFinaG nachstehende Punkte zu beachten:

- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bundes,

- seine Anforderungen an die zentralen Einrichtungen im Rahmen ihrer gesetzlichen oder sonst übertragenen Aufgaben sowie
- die Gewährleistung des effizienten und bedarfsorientierten Mitteleinsatzes.

Der FWF verpflichtet sich, die Bestimmungen der vorliegenden FV zu erfüllen. Insbesondere verpflichtet sich der FWF, die Vorhaben umzusetzen, die in der vorliegenden FV zur Erreichung der gem. § 7 FoFinaG vereinbarten Ziele festgelegt sind.

1. Gegenstand der FV und Umsetzung der Ziele des FTI-Pakts

Gegenstand der vorliegenden FV sind die Leistungen des FWF im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben gem. § 2b FTFG sowie die damit verbundenen Ziele und Maßnahmen, zu welchen er sich als zentrale Forschungsförderungseinrichtung laut FoFinaG für die Dreijahresperiode 2021–2023 verpflichtet. Ebenso Gegenstand der FV sind die Leistungen des BMBWF im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben im Sinne der Zurverfügungstellung der Gelder aus Bundesmitteln für den Vertragszeitraum sowie die Maßnahmen zur Überprüfung der Gebarung des Fonds. Vertragsgegenstand und -inhalt ist, auf welche Weise diese gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren die gegenständliche FV für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023. Das gem. § 3 Z 2 lit. a FTFG vorgelegte Dreijahresprogramm, welches vom FWF-Aufsichtsrat am 27.05.2021 beschlossen und vom BMBWF am 31.05.2021 zur Kenntnis genommen wurde, dient als Grundlage für das Handeln des FWF in den Jahren 2021–2023. Vertragsinhalt der FV sind nur jene Teile des Dreijahresprogramms, die den Rechnungskreis „BMBWF & EU (Cofund)“ betreffen und explizit in der gegenständlichen FV angeführt werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ziele des im Dezember 2020 von der Bundesregierung beschlossenen FTI-Pakts¹ gem. § 7 Z 1 FoFinaG im Rahmen der gegenständlichen FV umgesetzt werden. Hierbei sind folgende Ziele des FTI-Pakts für den FWF im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben von Relevanz:

- Im Bereich der Grundlagenforschung steht die themenoffene Einzelprojektförderung im Mittelpunkt (FTI-Pakt, Seite 4).
- Beteiligung an EU-Missionen und EU-Partnerschaften (FTI-Pakt, Seiten 5 ff.): Aufgrund seiner Vorerfahrungen soll sich der FWF zukünftig im Rahmen von EU-Partnerschaften

¹ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:d238ee64-dddf-4ae1-8067-fe1a5f8a9f48/FTI_pakt.pdf

unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Qualitätsstandards beteiligen, um der anwendungsoffenen österreichischen Grundlagenforschung weiterhin die erfolgreiche Einbindung in europäische Forschungsnetzwerke zu ermöglichen und den europäischen Forschungsraum mitzugestalten.

- Realisierung der Exzellenzinitiative (insbesondere der Cluster of Excellence) durch den FWF, um eine international sichtbare Stärkung der Spitzenforschung herbeizuführen und institutionsübergreifende Strukturen zu begründen und zu festigen (FTI-Pakt, Seite 8).
- FTI-Kooperationen im Rahmen von Projekten an den Schnittstellen von Wissenschaft, Kunst und Wirtschaft (FTI-Pakt, Seite 12).
- Um die Gleichstellung im FTI-Bereich zu stärken, müssen Forschungskarrieren von Frauen gefördert und attraktiver werden (FTI-Pakt, Seite 13).
- Unterstützung der Forschungseinrichtungen bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses u. a. durch strukturierte und finanziell abgesicherte Doktoratsprogrammelemente (FTI-Pakt, Seite 13).
- Weiterentwicklung und Ausbau von innovativen Stiftungsmodellen, um gezielte Förderungsprogramme auch außerhalb der staatlichen Finanzierung betreiben zu können (FTI-Pakt, Seite 13).

2. Leistungen des FWF

2.1. Förderrechtliche Grundlage, Förderungsprogramme und deren Elemente

Die förderrechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Förderungsprogrammen sind im FTFG verankert. Gem. § 2b Abs. 2 FTFG hat der FWF eine Förderungsrichtlinie zu erlassen, welche die Förderungsbedingungen regelt. Gem. § 30a Abs. 1 FTFG ist der FWF verpflichtet, diese bis spätestens 31.12.2021 zu erlassen, wobei bis zum Erlass die derzeit geltende Förderungsrichtlinie gültig ist.

Das Förderportfolio des FWF aus Mitteln des BMBWF umfasst nachstehende fünf Förderungsprogramme sowie Gehaltsverrechnungskosten und Forschungsunterstützung:

- Projekte
- Karrieren
- Kooperationen
- Exzellenzinitiative „excellent=austria“
- Dissemination und Outreach

In den letzten Jahren hat der FWF einige neue Programmelemente geschaffen, um neuartige Förderformate zu ermöglichen. Nun sollen verwandte Programmelemente zusammengeführt werden, beginnend mit den Programmelementen Lise-Meitner und Hertha-Firnberg, die zum Programmelement ESPRIT (Early-Stage-Programm: Research, Innovation, Training) zusammengeführt werden. Weitere Programmelemente werden in den kommenden Jahren strukturell und funktionell weiterentwickelt. Ein dialogischer Prozess wird mit den Gremien des FWF und dem BMBWF hinsichtlich eines weiteren Programm-Streamlinings fortgeführt, um bis zur nächsten FV ein gut ausbalanciertes Förderportfolio etabliert zu haben.

2.1.1. Förderungsprogramm „Projekte“

Das Förderungsprogramm „Projekte“ deckt weiterhin den Großteil der jährlichen FWF-Förderungen ab (knapp 50%). Es umfasst vier Elemente: die Einzelprojekte, die Klinische Forschung, das Programmelement zur Entwicklung und Erschließung der Künste und die Ersatzmethoden für Tierversuche.

Die **Einzelprojekte** stellen eine tragende Säule im FWF-Förderportfolio dar. Die Förderung von Einzelprojekten im Bereich der nicht auf Gewinn gerichteten wissenschaftlichen Forschung sind oft die Grundlage für zahlreiche weitere Forschungsvorhaben, seien es internationale Kooperationen oder Forschungsverbünde.

Die Förderung von Projekten der **Klinischen Forschung (KLIF)** umfasst hinsichtlich der Ziele und der Methodik genau definierte, zeitlich und finanziell eingegrenzte Projekte auf dem Gebiet der klinischen Forschung. An den Ergebnissen der Projekte dürfen keine unmittelbaren kommerziellen Interessen geknüpft sein. Die Studien müssen Patient/inn/en oder gesunde Proband/inn/en involvieren und auf den Gewinn wissenschaftlicher Erkenntnisse und Einsichten zur Verbesserung der klinischen Praxis oder der Optimierung von diagnostischen und therapeutischen Verfahren abzielen.

Mit dem **Programmelement zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK)** nimmt der FWF international eine Vorreiterrolle bei der Förderung von künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung ein. Hierbei geht es um die Förderung von Arts-based Research von hoher Qualität und Innovation, wobei die künstlerische Praxis eine zentrale Rolle bei der Fragestellung spielt.

Mit dem Programmelement **Ersatzmethoden für Tierversuche** werden innovative und exzellente Projekte auf dem Gebiet der Erforschung und Entwicklung von Alternativmethoden (Forschungsmethoden und Testverfahren) zu Tierversuchen gefördert, die einen wesentlichen Beitrag nach dem „3R-Prinzip“ leisten, Tierversuche vollständig zu ersetzen (replacement), die Anzahl der eingesetzten Tiere zu reduzieren (reduction) oder die Belastung von Tieren zu mindern (refinement).

2.1.2. Förderungsprogramm „Karrieren“

Die Weiterentwicklung der Spitzenforschung in Österreich ist untrennbar mit der Karriereförderung von herausragenden Forschenden verbunden, sodass sie ihr kreatives und innovatives Potenzial an Österreichs Universitäten und Forschungsstätten voll entfalten können.

Den Einstieg in die Karriereförderung von Forschenden im FWF stellen die strukturierten Doktoratsprogrammelemente dar. Darunter fallen das Programmelement **doc.funds**, das die exzellente wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung von Doktorand/inn/en fördert und auch die Verlängerungen bestehender **Doktoratskollegs**. Darüber hinaus unterstützt **doc.funds.connect** (kooperative Doktorate) eine exzellente wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung von Doktorand/inn/en zwischen Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 und Fachhochschulen. Damit soll die Forschungsorientierung gestärkt und bestehende Ausbildungsstrukturen für den hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs nachhaltig gefestigt bzw. verstetigt werden.

Auf Basis der Ergebnisse eines im Jahr 2019 durchgeführten Konsultationsprozesses, der sich insbesondere der Weiterentwicklung der Frauenförderung im Rahmen der Karriereentwicklungsprogramme des FWF widmete, werden die Programmelemente **Lise Meitner** und **Hertha Firnberg** zum neuen **ESPRIT**-Programmelement (Early-Stage-Programm: Research, Innovation, Training) zusammengeführt. ESPRIT orientiert sich an den aktuellen Bedürfnissen eines zunehmend kompetitiven Wissenschaftsbetriebs und bietet optimierte

Rahmenbedingungen, sodass Forschende aller Fachdisziplinen am Beginn ihrer wissenschaftlichen Karriere ein eigenständiges Forschungsprojekt als Projektleitung durchführen können.

Im Bereich der „Advanced-Stage-Bereich“ wird mit dem **Elise Richter**-Programmelement (bzw. künstlerisch-wissenschaftlich tätige Frauen im Elise-Richter-Programmelement zur Entwicklung und Erschließung der Künste – Elise-Richter-PEEK) das Ziel der Qualifikation zur Bewerbung um eine in- oder ausländische Professur verfolgt.

Beim Karriereprogrammelement **START** sollen sich Forschende durch den eigenverantwortlichen Aufbau bzw. Ausbau und Leitung einer Arbeitsgruppe für eine Führungsposition im Wissenschaftssystem (insbesondere als Hochschullehrer/innen im In- oder Ausland) qualifizieren. Die Programmelemente Elise Richter und START werden unverändert weitergeführt, bis die Entwicklung und Konsultation eines neues Advanced-Stage-Programmelements abgeschlossen ist. Damit soll herausragenden Wissenschaftler/inne/n die Durchführung innovativer Forschungsprojekte ermöglicht und sie bei der nachhaltigen Etablierung ihrer Karriere unterstützt werden.

Die **Erwin-Schrödinger-Stipendien** bleiben weiterhin zentraler Baustein im Förderportfolio des FWF. Damit soll die Möglichkeit der Mitarbeit an Projekten in führenden Forschungseinrichtungen im Ausland, der Erwerb von Auslandserfahrung in der Postdoc-Phase und die Erleichterung des Zugangs zu neuen Wissenschaftsgebieten, Methoden, Verfahren und Techniken gefördert werden, um – nach der Rückkehr – zur weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich beizutragen.

Ebenso ist ein **Wittgenstein-Preis** pro Jahr vorgesehen, der Forschenden ein Höchstmaß an Freiheit und Flexibilität bei der Durchführung ihrer Forschungstätigkeit garantiert, um eine außergewöhnliche Steigerung ihrer wissenschaftlichen Leistungen zu ermöglichen.

2.1.3. Förderungsprogramm „Kooperationen“

Das Förderungsprogramm „Kooperationen“ umfasst die Förderung von Forschungsverbänden unterschiedlicher Gruppengröße, die Förderung internationaler Forschungsk Kooperationen sowie experimenteller Forschungsformate.

Der FWF wird in den kommenden Jahren die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene weiter ausbauen und grenzüberschreitende Kooperationen innerhalb Europas im Bereich der Grundlagenforschung vorantreiben. Aufbauend auf den positiven Evaluierungsergebnissen seiner grenzüberschreitenden Förderungsaktivitäten, unternimmt der FWF weitere Anstrengungen, um Österreich noch stärker in das europäische und internationale Wissenschaftssystem einzubinden.

Die **Spezialforschungsbereiche (SFB)** haben sich als ein sehr erfolgreiches Instrument etabliert, das herausragende Forschungskapazitäten und Ressourcen in Österreich bündelt. Die Zielsetzung

der SFB ist die Schaffung von Forschungsnetzwerken nach internationalem Maßstab durch autonome Schwerpunktbildung an einem, unter bestimmten Bedingungen an mehreren Universitätsstandorten sowie der Aufbau außerordentlich leistungsfähiger, eng vernetzter Forschungseinheiten zur Bearbeitung von in der Regel multi-/ interdisziplinären, langfristig angelegten, aufwendigen Forschungsthemen.

Der FWF bietet in seinem Förderportfolio der **Internationalen Programme** adäquate Formate, damit österreichische Spitzenforscher/innen gemeinsam mit internationalen Partner/innen auf Augenhöhe forschen können. Eine Beteiligung an EU-Partnerschaften unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Qualitätsstandards sind für „European Partnership - ERA for Health“, „European Partnership Rescuing Biodiversity to Safeguard Life on Earth“, „European Partnership Water Security for the Planet“ und „European Partnership on Transforming Health and Care Systems“ anzustreben. Nach Vorliegen konkreter Informationen von Seiten der EU ist es möglich, eine Bewertung des Beteiligungspotentials im anwendungsoffenen Grundlagenforschungsbereich seitens des BMBWF durchzuführen und weitere Beteiligungen in Abstimmung zwischen FWF und BMBWF festzulegen.

Im Bereich der Kooperation (innovativen Programmelemente) sollen bei den **„1000 Ideen“** unkonventionelle bzw. noch nicht im Detail überprüfbare Forschungsideen gefördert werden, die das Potenzial für einen Umbruch in einem Forschungsfeld haben. Dieses Programm wird zu evaluieren und ggf. zu konsolidieren sein – insbesondere vor dem Hintergrund sowohl der Einzelprojekte als auch der "Emerging Fields", die ja beide ebenfalls als innovativ definiert werden.

2.1.4. Förderungsprogramm „Exzellenzinitiative“

Mit dem Programm **„excellent=austria“** soll herausragende, themenoffene Grundlagenforschung (Ausbau einer wettbewerbsfähigen Forschungskultur) nach höchsten internationalen Standards und mit Freiraum für unkonventionelle Ansätze gefördert werden. Dadurch sollen die österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Wettbewerb auf globaler Ebene gestärkt und deren internationale Reputation erhöht werden. Die verstärkte Förderung von Gleichstellung und Diversität und die Schaffung attraktiver Karriereperspektiven für den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs sind zentrale Zielsetzungen. Darüber hinaus wird der Ausbau nachhaltiger Kooperation zur Hebung von Synergien (verstärkte Zusammenarbeit zwischen Disziplinen und Institutionen) und der Transfers der Forschungsergebnisse in Wirtschaft und Gesellschaft angestrebt.

excellent=austria umfasst drei Programmelemente:

Mit den **„Clusters of Excellence“** sollen herausragende Forschungsfelder durch Kooperationen über Institutionen-, Disziplinen- und Ländergrenzen hinweg gestärkt werden. Etablierte, international ausgerichtete Spitzengruppen, die bereits eine kritische Masse in Österreich erreicht

haben, sollen durch eine längerfristige Perspektive und ein umfassendes Förderungsangebot nachhaltig unterstützt werden.

Durch das Programmelement „**Emerging Fields**“ sollen Forschungsfelder und Themen mit hohem Zukunftspotential frühzeitig erkannt und gefördert werden. Österreichische Forschungseinrichtungen können so international eine Vorreiterrolle einnehmen und ihre Profilbildung weiter vorantreiben.

Ziel des Programmelements „**Austria Chairs of Excellence**“ ist es, exzellente Forschende (insbesondere neu berufene Professor/inn/en) aller Wissenschaftsdisziplinen zu fördern und für das österreichische Forschungssystem zu gewinnen.

2.1.5. Förderungsprogramm „Dissemination und Outreach“

Das Programm Dissemination und Outreach umfasst die Programmelemente Top Citizen Science, Wissenschaftskommunikation und die Publikationsförderungen.

Mit dem Programmelement **Top Citizen Science (TCS)** sollen Forschungsaktivitäten gefördert werden, die eine Beteiligung von Bürger/inne/n ermöglichen, wobei – ohne Verlust des Exzellenzanspruchs an die Forschungsarbeit – deren Fähigkeiten, Expertise, Neugier und Teilnahmbereitschaft eingebracht wird. Damit kann eine Erweiterung von Forschungsergebnissen und -erkenntnissen ermöglicht und gleichzeitig eine Brücke zur Gesellschaft geschlagen werden. Finanziert werden inhaltlich und methodisch geeignete Erweiterungsprojekte von bereits geförderten FWF-Projekten, die mittels Citizen-Science-Komponenten ausgebaut werden sollen.

Darüber hinaus wird auch das Programmelement **Wissenschaftskommunikation** fortgeführt, welches publikumswirksame Kommunikationsaktivitäten zu FWF-geförderten Projekten ermöglicht.

Im Rahmen der **Publikationsförderung** werden neben der Veröffentlichung von wissenschaftlichen selbstständigen Publikationen (Monografien, Sammelbände, Proceedings, neue digitale Formate wie beispielsweise Apps, Wiki-Modelle, wissenschaftlich kommentierte Datenbanken, durch verschiedene Medien (Audio, Video, Animationen u. a.) angereicherte webbasierte Publikationen) auch die Etablierung oder Modernisierung von wissenschaftlichen Zeitschriften mit dem Ziel, den Mindestanforderungen von „Plan S“ der „cOAlition S“ zu entsprechen, gefördert. Zudem werden Kosten für referierte Publikationen, die aus FWF-Projekten bis drei Jahre nach Projektende hervorgehen, finanziert.

2.1.6. Gehaltsverrechnungskosten und Forschungsunterstützung

Sowohl die Forschungsunterstützung als Forschungsaufwand wie auch die Gehaltsverrechnungskosten als Overheadzahlung sind in ihrer Logik der Programmförderung zuzuordnen (Details siehe Begriffsdefinitionen).

2.2. Begleitmaßnahmen Wissenschaftskommunikation (Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft)

Dem FWF ist die Interaktion zwischen Wissenschaft und Gesellschaft ein besonderes Anliegen. Es gilt, die Verbindungen der Wissenschaft in Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zu intensivieren, unmittelbar relevante Stakeholder, aber auch die breitere Öffentlichkeit stärker zu involvieren und das Vertrauen in Wissenschaft und Forschung zu stärken. Die Kommunikationsaktivitäten des FWF zielen darauf ab, die Bedeutung der Grundlagenforschung in der Öffentlichkeit hervorzuheben und die Erkenntnisse öffentlich finanzierter Forschungsarbeiten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Im Bereich der Wissenschaftskommunikation wird der FWF künftig seine Kooperationen unter Einbindung des BMBWF weiter ausbauen. Das Zusammenspiel mit den Forschungseinrichtungen und neue Partnerschaften mit bundesweiten sowie regionalen Medien sollen Synergien heben und die Reichweite der bestehenden Aktivitäten weiter erhöhen. Im Zuge der Überarbeitung des Corporate Designs wird der kommunikative Auftritt des FWF inklusive der Webseite modernisiert, um den Anforderungen der Online-Medienwelt noch besser gerecht werden zu können.

Über die Kommunikation von Wissenschaft hinaus bemüht sich der FWF, über Fundraising und über die Vernetzung mit möglichen Verwertern von Forschungsergebnissen stärker mit der Gesellschaft in Kontakt zu treten. Alle Initiativen in diesem Bereich werden komplementär zu bestehenden Aktivitäten der Forschenden und Forschungseinrichtungen konzipiert und, wenn möglich, in Kooperation mit diesen und dem BMBWF realisiert.

Um das philanthropische Engagement weiter auszubauen, gründete der FWF die gemeinnützige Stiftung alpha+, die engagierten Personen, Organisationen und Unternehmen die Möglichkeit bietet, exzellente Forschende in ganz Österreich zu unterstützen. Die Betreuung der Stiftung erfolgt im Rahmen der Wissenschaftskommunikation über die Geschäftsstelle.

Die Vernetzungsinitiative PEARL (Prospect in Entrepreneurship and Research Leadership) vernetzt FWF-geförderte Forschende mit Akteur/inn/en außerhalb der Wissenschaft. Unternehmen und Organisationen aus dem Non-Profit-Bereich haben nun die Möglichkeit, den FWF-Projektepool nach Stichworten zu für sie Erfolg versprechenden Themenfeldern (Schlüsseltechnologien, Forschungsfeldern o. Ä.) zu durchsuchen.

Maßnahmen im Bereich Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft

Maßnahme	Umsetzung	Milestone
Ausbau der Fundraising-Aktivitäten im Rahmen der alpha+ Stiftung	Q2/2021–2023	Auslobung eines jährlichen <i>shaping future Award</i>
	Q4/2021–2023	jährliche Vergabe von „Rückenwind“-Förderboni
PEARL	Q2/2021	Aktivierung des Internet-Dashboards für Förderstatistiken des FWF
	Q1/2022	Launch des FWF-„Forschungsradar“ inklusive semantischer Projektsuche
	2022/2023	Dissemination und Stakeholder-Kommunikation („Matching“)

2.3. Forschungsaufträge

Forschungsaufträge fallen gem. § 2b Abs. 1 FTFG nicht in den Aufgabenbereich des FWF und bilden daher keine Leistung im Rahmen der gegenständlichen FV.

2.4. Evaluierungen

Der FWF führt in regelmäßigen Abständen externe Evaluierungen seiner Förderungsmaßnahmen durch. Die Ergebnisse fließen einerseits in das laufende Wirkungsmonitoring der Programme ein und dienen andererseits als Basis für Weiterentwicklungen von Programmelementen.

Evaluierungen 2021–2023

Evaluierung	Beauftragung	Berichtsvorlage
Programmelement PEEK	Q2/2020	Veröffentlichung des Evaluierungsberichts in Q1/2022
Programmelement ESPRIT	Q1/2021	Veröffentlichung des Evaluierungsberichts in Q1–Q2/2023
Programmelement KLIF	Q1/2022	Veröffentlichung des Evaluierungsberichts in Q3/2023

2.5. Qualitätssicherung und –weiterentwicklung

Qualität, Fairness und Transparenz prägen den Wissenschaftsfonds. Die hohe Reputation FWF-geförderter Forschungsprojekte resultiert aus der Güte des Begutachtungs- und Auswahlverfahrens des FWF. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des internationalen Peer-Review-Verfahrens und der FWF-Entscheidungsprozesse sind zentrale Faktoren, um kreative Talente, innovative Projekte und erfolgreiche Forschungs Kooperationen zu fördern. Darüber hinaus engagiert sich der FWF in den folgenden für die Qualitätssicherung wesentlichen Bereichen.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung 2021–2023

Maßnahme	Umsetzung	Milestone
Ausbau von Open Science	Q1/2021	Umsetzung Plan S für Einreichungen beim FWF
Akutförderung im Rahmen der aktuellen Pandemie	Q3/2021	Fortführung der Einreich- und Bewilligungsmöglichkeit im Rahmen der Akutförderung
„Forschungsdatenbank“	2021–2023	Konzeptentwicklung; Umsetzungsschritte werden im Rahmen der Strategiegespräche festgelegt.
Frauenförderung und Gender Mainstreaming (u. a. Weiterentwicklung der Karriereprogrammelemente)	Q2/2021	Erste ESPRIT-Ausschreibung und Umsetzung/ Aktivierung der hierfür geplanten Frauenförderungsmaßnahmen
	Q2/2021	Integration der Dimension <i>Diversität</i> im Rahmen des FWF-Außenauftritts (FWF-Webseite)
	Q2/2021	Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache (interne und externe Darstellung des dritten Geschlechts, inklusive Sprache in allen FWF-Dokumenten, Texten)
	Q3/2021	Weiterentwicklung des Entscheidungsverfahrens (Anti-Bias-Training für FWF-Gremien und Geschäftsstelle)
Projektförderung über Institutionen (PROFI)	Q2/2021	Implementierung des Programmelements ESPRIT
	Q4/2021	Ausschreibung der Clusters of Excellence
	Q2/2022	Umstellung der Programmelemente Einzelprojekte, Internationale Programme, KLIF, PEEK
	Q4/2022	Ausschreibung der Emerging Fields

Maßnahme	Umsetzung	Milestone
Qualitätssicherung	Q1/2022	Ergebnisse einer Studie mit der Universität/ETH Zürich zu potenziellen Verzerrungseffekten im Entscheidungsverfahren
	Q2/2022	Ergebnisse von Studien des Research on Research Institute (RoRI) zur Bedeutung für und zu den Auswirkungen auf die Forschungsförderung: 1) Exzellenzkriterien 2) Entscheidungskriterien, 3) Karriereentwicklungen, 4) Randomisierung, 5) offene Forschungsdaten, 6) maschinelles Lernen, 7) Lektionen aus der Pandemie
Weitere Digitalisierung der Geschäftsprozesse	Q2/2021	Aktivierung der unisap-Schnittstelle
	Q2/2021	Anpassung der Digitalisierungsstrategie auf Basis der Architekturanalyse
	Q1/2022	Aktivierung von Researchfish zur Einsicht von Projektergebnissen aus FWF-Förderungen

Im Rahmen kommender Strategiegelgespräche werden weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung, insbes. für das Jahr 2023 definiert.

2.6. Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Gleichstellung in der Forschung ist dem FWF ein wichtiges Anliegen, das durch spezifische Programme sowie Gender Mainstreaming in allen Bereichen umgesetzt wird (siehe Tabelle: Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung 2021–2023, Frauenförderung und Gender Mainstreaming“).

Folgende Ziele zur Frauenförderung sind weiter zu verfolgen:

- a) Sicherstellung der Qualität der erfassten Daten sowie Verknüpfung der vorhandenen Daten
- b) Erhöhung der Sichtbarkeit von Frauen in der Wissenschaft
- c) Verbesserung und Erhöhung von Karrierechancen von Frauen in der Wissenschaft
- d) Erhöhung der Anzahl von Frauen als Projektleiterinnen und in den Gremien des FWF

Das "FWF Monitoring Chancengleichheit" wird fortgesetzt, diese Übersicht stellt die entsprechenden Aspekte im FWF Verfahren jährlich aktualisiert dar (Analyse und Beobachtung der Entwicklung der Antrags- und Bewilligungsraten von Frauen und Männern). Ein dialogischer Prozess mit den Gremien des FWF und dem BMBWF soll einen Beitrag zu einer relevanten und potenzialorientierten Steigerung des Frauenanteils in akademischen Spitzenjobs leisten.

Um der Chancengleichheit Rechnung zu tragen, sind weiterhin Förderungsanträge unabhängig von der Position und/oder dem akademischen Grad der Antragstellenden zu beurteilen.

3. Gebarung des Fonds: maximal zulässige Förderzusagen des FWF aus Mitteln des BMBWF

Zu den Verpflichtungen des FWF zählt der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung.

Der FWF operiert hierbei in zwei Budgetlogiken:

- a) einem Bewilligungsbudget (maximal zulässige Förderzusagen des FWF aus Mitteln des BMBWF) und
- b) einem Auszahlungsbudget,

da nicht das gesamte Bewilligungsbudget im gleichen Jahr vom BMBWF an den FWF überwiesen wird, weil der Fonds die Auszahlungen an die Forschenden und Forschungsstätten auf die Projektlaufzeit verteilt. Das Bewilligungsbudget ist so berechnet, dass die vereinbarten maximalen Auszahlungen des BMBWF nicht überschritten werden.

Derzeit decken rund 95 % des jährlichen Auszahlungsbudgets Zahlungsverbindlichkeiten aus den Bewilligungen der Vorjahre (Hintergrund: vier- bis fünfjährige Projektlaufzeiten).

Festgehalten wird zudem, dass die Förderungsprogramme im Namen und auf Rechnung des FWF durchgeführt werden.

4. Forschungsförderung/ Geschäftsstelle/Begleitmaßnahmen

4.1. Gesamtbewilligungsbudget Neubewilligungen Förderungsprogramme

Gesamtbewilligungsbudget Neubewilligungen Förderungsprogramme in Mio. €

Förderungsprogramm	Summe 2021–2023
Projekte	388,44
Karrieren	152,30
Kooperationen	185,81
Exzellenzinitiative	84,00
Dissemination und Outreach	13,64
Gehaltsverrechnungskosten und Forschungsunterstützung	2,40
Abzüglich Rückflüsse	-21,00
Gesamtbewilligungsbudget Neubewilligungen	805,59

4.2. Geschäftsstelle/Begleitmaßnahmen Wissenschaftskommunikation

Über die Geschäftsstelle werden dem FWF die administrativen Aufwendungen in der Höhe von € 37,64 Mio. (plus Begleitmaßnahmen Wissenschaftskommunikation von € 4,35 Mio. ergibt insgesamt € 41,99 Mio.) für die Jahre 2021–2023 abgegolten. Eine Abweichung von den vereinbarten Maximalsummen ist mit einer entsprechenden Begründung im Rahmen der Strategiegespräche zu berichten, allfällige Maßnahmen sind zu vereinbaren.

5. Berichtspflichten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Der FWF verpflichtet sich, ein Berichtswesen aufrechtzuerhalten, welches die Erfüllung der Anforderungen gem. § 8 FoFinaG sowie die Bereitstellung aller für Monitoring und Evaluierung gem. § 7 Z 13 iVm § 8 Abs. 4 und Abs. 5 FoFinaG und für ein effizientes Finanzcontrolling notwendigen Daten sicherstellt.

Es wird festgehalten, dass der FWF in Erfüllung der Berichtspflichten gemäß dieser Vereinbarung keine Einzelbelege oder sonstige Buchhaltungsunterlagen vorzulegen hat. Weiters wird festgehalten, dass der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung berechtigt ist, Einsicht in die Buchhaltung samt Belege im Zuge einer stichprobenweisen Kontrolle zu nehmen. Der FWF hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen.

Überblick Berichte

Bericht	Zeitpunkt der Berichtslegung im Vertragszeitraum
Quartalsbericht (QUAB inkl. Liquiditätsblatt)	ein Monat nach Quartalsabschluss
Rechnungsabschluss des Vorjahres inklusive allfälligen Managementletters	mit Ende Mai jedes Jahres
Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)-Berichte	2. Quartal jedes Jahres
Geschäftsbericht (Jahresbericht)	2. Quartal jedes Jahres

5.1. Überprüfung der Zielerreichung und Wirkungsdimensionen gemäß § 7 Z 12 FoFinaG

Der FWF vereinbart, im Vertragszeitraum gemeinsam mit dem BMBWF ein einheitliches Wissenschaftsmonitoring anhand von Leistungs- und Output-Indikatoren unter Berücksichtigung der Anforderungen für die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA), die Wirkungsorientierte Steuerung (WoSt) und den Beitrag im Forschungs- und Technologiebericht (FTB) aufzubauen.

6. Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der FV

Sollte sich – spätestens im Rahmen der Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse im FV-Monitoring sowie bei den Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung 2021–2023 (siehe Seite 15) – abzeichnen, dass die in dieser FV vereinbarten Vorhaben oder Ziele nicht erreicht werden können, sind nach genauer, gemeinsam vorgenommener Analyse und Begründung im Rahmen der Strategiegelgespräche einvernehmlich geeignete Konsequenzen bzw. Korrekturmaßnahmen in der laufenden FV-Periode zu setzen.

7. Änderungen und Ergänzungen der FV

Die gegenständliche FV kann innerhalb der Laufzeit von den Vertragsparteien in Form einer Gestaltungsvereinbarung einvernehmlich geändert bzw. ergänzt werden, wenn sich die ihr zugrundeliegenden Rahmenbedingungen gravierend verändert haben. Änderungen bzw. Ergänzungen der FV haben schriftlich zu erfolgen. Wesentliche Änderungen bedürfen gemäß § 5 Abs. 8 FoFinaG das Einvernehmen mit dem BMF.

8. Allgemeine Regelungen

8.1. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die gegenständliche Vereinbarung und daraus resultierende Streitigkeiten gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss jeglicher Verweisungsnormen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung wird ausdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien örtlich, für die Streitsache jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

8.2. Schriftlichkeitsprinzip

Die Vertragsparteien vereinbaren das „Schriftlichkeitsprinzip“, d. h., alle Änderungen und Ergänzungen in diesem Vertrag sind nur dann rechtswirksam, wenn diese schriftlich erfolgen; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsprinzip. Mündliche Nebenabreden entfalten keine Wirkung und gelten als nicht getroffen. Zudem wird vereinbart, dass Änderungen und/oder Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung von § 8 Abs. 3 Z 5 FTFG zu veröffentlichen sind.

8.3. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG) und des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) einzuhalten. Datenübermittlungen des FWF an das BMBWF bedürfen für ihre Zulässigkeit einer Rechtsgrundlage gem. Art 6 oder Art 9 DSGVO und haben, wenn möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert zu erfolgen.

8.4. Salvatorische Klausel

Bei Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die rechtsgültig sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.